



**6134 Vomp, Dorf 69**  
**Bezirk Schwaz, Tirol**

Tel.: 05242/63237  
Fax: 05242/63237-20  
E-mail: [gemeinde@vomp.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@vomp.tirol.gv.at)  
Homepage: [www.vomp.tirol.gv.at](http://www.vomp.tirol.gv.at)

Zl.: 100/2020 Kanalgebührenordnung

## **Kanalgebührenordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage**

Gemeinderatsbeschluss vom 19.07.1999,  
zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.12.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Vomp hat mit Sitzungsbeschluss vom 19. Juli 1999 und vom 13. September 1999 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z.5 des FAG 1993, BGBl. Nr. 30/1993, für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Vomp nachstehende Kanalgebührenordnung, erlassen und zuletzt mit Beschluss vom 18.12.2023 geändert:

### **§ 1 Einteilung der Gebühren**

Zur Deckung des Kostenaufwandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Vomp erhebt die Gemeinde Gebühren, und zwar eine einmalige Anschlussgebühr und eine jährlich wiederkehrende Gebühr (Ifd. Kanalgebühr). Im Falle der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage, der Oberflächen- bzw. Regenwasserkanalisation oder der Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) zur Anpassung an den Stand der Technik, behält sich die Gemeinde Vomp eine Erweiterungsgebühr vor.

### **§ 2 Anschlussgebühr und Erweiterungsgebühr**

1. Die Gemeinde Vomp erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
2. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle im Erschließungsbereich gemäß § 1 der Verordnung der Gemeinde Vomp über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Vomp liegenden Anlagen. Ebenso für bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlussbereiches, für die Anschlusspflicht festgelegt wurde.
3. Freiwillige Anschlüsse nicht anschlusspflichtiger Anlagen sind ebenfalls gebührenpflichtig.
4. Bei An-, Auf- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten, welche an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
5. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage.

6. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Baubeginn der Erweiterungsarbeiten.

### **§ 3 Laufende Kanalgebühr**

1. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Vomp eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, für den Zinsendienst, für den laufenden Betrieb und Erhaltung der Anlage, für den prozentuellen Kostenanteil der Gemeinde an der Verbandskläranlage, und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungsgrundlage).
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage.

### **§ 4 Berechnung der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage ist bei Objekten die Summe der Brutto-Grundrissfläche (BGF lt. ÖNORM B1800) der allseitig umschlossenen (umbauten) Räume aller Geschosse, wobei Keller und ausgebauter Teil des Dachgeschosses als je ein Geschoss zählen.
2. Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Brutto-Grundrissfläche für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Brutto-Grundrissfläche nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Brutto-Grundrissflächenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Brutto-Grundrissfläche des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
3. Die Anschlussgebühr beträgt **(siehe Punkt 1 Gebührenbeiblatt)**
4. Für den Anschluss von Anlagen (Gebäude, Autowaschplätze usw.) wird jedenfalls eine Mindestanschlussgebühr im Einzelfall von **(siehe Punkt 2 Gebührenbeiblatt)**
5. Ausnahmen von der Anschlussgebühr:
  - a) landwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos udgl.); mit Ausnahme von Wirtschaftsräumen in welchem Abwasser anfällt (z.B. Milchkammer);
  - b) Schuppen, Stadel, Unterstellflächen, Garagen, Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss;Nachträgliche Zweckwidmungsänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile oder Wassereinleitung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 5 Berechnung der Erweiterungsgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die Brutto-Grundrissfläche im Sinne des § 4 Abs. 1.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird im Bedarfsfalle vor Baubeginn der Erweiterungsmaßnahme durch den Gemeinderat gesondert geregelt.

## § 6

### Berechnung der laufenden Kanalgebühr

1. Die laufende Kanalgebühr wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt. Die Kanalgebühr beträgt pro Kubikmeter des Wasserverbrauchs (**siehe Punkt 3 Gebührenbeiblatt**)
2. Bemessungsgrundlagen sind:
  - 2.1. Für häusliche Abwässer:

Der durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, der gemessene tatsächliche Wasserbezug.
  - 2.2. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese aus einem Subzähler feststellbar ist. Der Einbau und Verwendung des Subzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Vomp, wobei noch folgendes zu beachten ist:
    - über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke verwendet wird, bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird (Abwasser aus Milchammer ist über den Hauptwasserzähler zu erfassen);
    - der Subzähler und Montagebügel mit Schrägsitzventilen ist von der Gemeinde zu beziehen;
    - der Einbau hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen;
    - die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Kalenderjahres;
  - 2.3. Sind Objekte zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Vomp angeschlossen, werden unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Vomp, Wasserzähler installiert. Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben. Verrechnet wird:

pro Person und Tag	200 Liter
pro Nächtigung	230 Liter
  - 2.4. Bei allen übrigen Abwässern sind die Einwohnergleichwerte (EWG) auf Grund eines von einem hierzu befugten Institut zu erstellenden Gutachtens auf Kosten des Anschlussberechtigten festzustellen. In der Begutachtung haben 100 g CSB/Tag oder 60 g BSB/Tag einem EWG zu entsprechen, wobei jener Wert herangezogen wird, der einen höheren EWG-Anteil ergibt. Die Gemeinde hat die bescheidmäßig festgestellten EWG auf Grund eines von ihr eingeholten Gutachtens zu ändern, wenn sich von der bisherigen Feststellung Abweichungen ergeben. Beantragt der Gebührenschuldner unter Vorlage eines in seinem Auftrag erstellten Gutachtens eine Änderung der bescheidmäßig festgestellten EWG, so sind sie nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens neu festzustellen. Die Änderungen wirken mit dem auf das Datum des Gutachtens folgenden Jahresersten. Für die Ermittlung der lfd. Kanalgebühr ist 1 EWG einem Wasserverbrauch von 50 Kubikmeter pro Jahr gleichzusetzen.

- 2.5. Für das durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gemessene Wasser, das nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, wie z.B. Gartenwasser, Balkonblumengießes udgl., wird für Eigentümer von Gärten bzw. Grünflächen mit einem Ausmaß von mindestens 10 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> auf schriftlichen Antrag bei der Berechnung der laufenden Kanalgebühr ein starres Basisverbrauchsrecht von 5 m<sup>3</sup> vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht (Freiwassermenge). Wird vom Antragsteller eine Garten- bzw. Grünfläche größer als 100 m<sup>2</sup> nachgewiesen, beträgt die in Abzug zu bringende Freiwassermenge 10 m<sup>3</sup>, bei einer nachgewiesenen Garten- bzw. Grünfläche größer als 600 m<sup>2</sup> beträgt die Freiwassermenge 15 m<sup>3</sup>. Der schriftliche Antrag ist auf einem eigenen Formblatt im Gemeindeamt einzubringen.
- 2.6. Pro Jahr und Anlage, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, werden jedoch mindestens 50 m<sup>3</sup> Wasser (abzüglich einer etwaig gewährten Freiwassermenge) für die Bemessung der laufenden Kanalgebühr zugrunde gelegt.
- 2.7. Besteht bei einem Objekt eine Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage (z.B. WC-Spülung, Waschwasser u. dgl.) und wird das Regen- bzw. Eigenwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, so ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde schreibt in diesem Fall für die Gebührenberechnung einen weiteren Wasserzähler vor, der in die Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage einzubauen ist.
- 2.8. Zur Einleitung von Regen- bzw. Oberflächenwasser in die Regenwasserkanalisation der Gemeinde Vomp ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dieser ist jedoch vom Bürgermeister nur dann zu befürworten, wenn keine Möglichkeit besteht, das Regen- bzw. Oberflächenwasser auf dem eigenen Grund des Antragstellers zum Versickern zu bringen. Für die gegenständliche Einleitung schreibt die Gemeinde derzeit nur eine Anschlussgebühr (**siehe Punkt 1 Gebührenbeiblatt**), aber keine laufende Gebühr vor.

## § 7

### Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 2 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 3 wird alljährlich in drei Teilbeträgen als Vorauszahlung der voraussichtlichen jährlichen Kanalgebühr in den Monaten Jänner, April und Juli vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen sind auf diese Jahresabrechnung anzurechnen.

## § 8

### Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.
2. Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den neuen Ei-

gentümer über. Der Eigentumsübertrag wird für die Gebührenpflicht mit Ende jenes Rechnungsjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Gemeinde angezeigt wurde, rechtswirksam.

## § 9

### Verjährung des Bemessungsrechtes

1. Das Recht der Gemeinde, Gebühren vorzuschreiben, verjährt nach fünf Jahren, gerechnet vom Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei hinterzogenen Gebühren tritt die Verjährung erst zehn Jahre nach diesem Zeitpunkt ein.
2. Die Verjährung wird durch jede Handlung der Gemeinde zur Feststellung des Anspruches oder des Gebührenschuldners unterbrochen und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, neu zu laufen.

## § 10

### Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung.

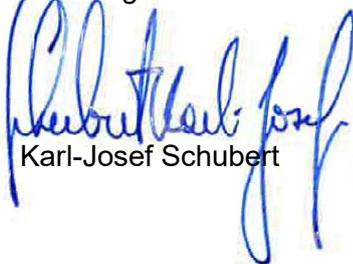
## § 11

### Inkrafttreten

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit 19.07.1999, sowie § 7b mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2006 in Kraft. Die Änderung des nachstehenden Gebührenblattes tritt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023 mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
Karl-Josef Schubert



# Gebührenbeiblatt

Der Marktgemeinderat von Vomp hat in seiner Sitzung vom 18.12.2023 in Ergänzung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Vomp vom 13. September 1999 folgende Gebühren gültig ab 01.01.2024 bzw. 01.10.2024 festgesetzt:

## Punkt 1 – Anschlussgebühr

- Die Anschlussgebühr beträgt € 21,40 per m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Oberflächen- bzw. Regenwasser in die Regenwasserkanalisation beträgt, bezogen auf die Fläche des Einzugsgebietes (Dachfläche, Fläche asphaltierte Einfahrt etc.), € 21,40 per m<sup>2</sup> inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

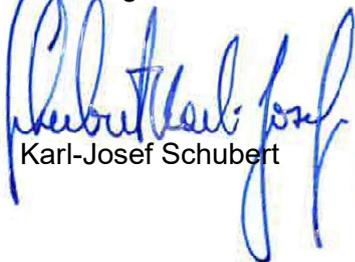
## Punkt 2 – Mindestanschlussgebühr

Für den Anschluss von Anlagen (Gebäude, Autowaschplätze usw.) an die Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser) ist eine Mindestanschlussgebühr im Einzelfall von € 2.080,60 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

## Punkt 3 – Laufende Kanalgebühr

Die laufende Kanalgebühr (Kanalbenutzungsgebühr) beträgt pro Kubikmeter des Wasserverbrauchs € 2,55 bzw. € 2,72 pro m<sup>3</sup> inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer gültig ab der ersten Ablesung für den Schmutzwasserkanal (bis 30.09.2024 € 2,55 pro m<sup>3</sup>, ab 01.10.2024 € 2,72 pro m<sup>3</sup>) sowie € 1,00 pro m<sup>2</sup> inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer der für die Einleitung in den Oberflächenkanal der betreffenden Fläche.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Karl-Josef Schubert

